

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

zwischen Behr Hella Thermocontrol GmbH,
Hansastr. 40, 59557 Lippstadt
- nachstehend "**BHTC**" genannt -

und
- nachstehend "**Lieferant**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die allgemeinen Bedingungen für sämtliche Lieferungen von Produkten aus dem Lieferprogramm des Lieferanten an BHTC und deren i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Die gelieferten Produkte (nachstehend "Vertragsgegenstände" oder "Teile" genannt) dienen der Produktion bei BHTC bzw. werden in den von BHTC hergestellten Erzeugnissen verwendet, die weltweit für den Einsatz in Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Der Vertrag gilt entsprechend auch für Werkleistungen des Lieferanten (z. B. Lohnveredelung), die dieser für BHTC durchführt.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe von gesonderten Aufträgen gemäß den zwischen BHTC und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Für die Lieferungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die nachstehenden Regelungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BHTC auf die ggf. im Zusammenhang mit dem Abschluss von Einzelaufträgen verwiesen wird, haben keine Gültigkeit und werden durch diesen Vertrag ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn BHTC in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001:2000 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der ISO/TS 16949:2002 (bzw. VDA 6.4 bei Lieferung von Betriebsmitteln) zu genügen. Das Umweltmanagement des Lieferanten ist an die Forderungen der DIN EN ISO 14001 oder EMAS auszurichten und auf Nachfrage durch Zertifikat zu belegen.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

- 1.4 Darüber hinaus gelten ergänzend die *"BHTC-Qualitätssicherung Richtlinien für Lieferanten"*(HP-C-509) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden und diesem Vertrag als Anhang beigefügten Fassung. BHTC ist berechtigt, diese von Zeit zu Zeit entsprechend der Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementsysteme zu überarbeiten. Die geänderten Richtlinien werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Lieferant der Einbeziehung nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich mit ausführlicher Begründung seiner Einwände widerspricht.

2. Bestellung

- 2.1. Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlich oder elektronisch übermittelten Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von BHTC. Die Einzelheiten des Verfahrens der Liefereinteilung sind in der *"BHTC-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung"* (Anhang) festgelegt, die in ihrer jeweils vereinbarten Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Bei Bestellung per Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert in der *"BHTC-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung"* festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unmittelbar, spätestens aber einen Werktag nach Erhalt, der jeweils aktuellen Liefereinteilung schriftlich widerspricht.

3. Beigestelltes Material

- 3.1 Die für die Fertigung beim Lieferanten von BHTC kostenfrei beigestellten Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von BHTC und sind unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind BHTC innerhalb eines Werktages anzuzeigen.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 3.3 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit BHTC vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, ist BHTC unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Qualitätsmängel auf ein Verschulden des Lieferanten z. B. während der Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.
- 3.4 Die Verarbeitung der von BHTC beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für BHTC. Soweit der Wert des von BHTC beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von BHTC, andernfalls entsteht Miteigentum von BHTC und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

4. Liefertermine, Lieferort, Lieferschein

- 4.1 Sämtliche in den Bestellungen gemäß Ziffer 2 genannten Liefertermine sind verbindlich.
- 4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind BHTC vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen gemäß DDP (INCOTERMS 2000).
- 4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

5. Lieferverzug

- 5.1 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant BHTC zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt der Erfüllungsanspruch von BHTC erst, wenn sie diesen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.
- 5.2 Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist BHTC außerdem berechtigt, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von BHTC auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hierdurch unberührt. Bei wiederholtem Lieferverzug ist BHTC nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlung erfolgt am 25. des dem Rechnungseingang folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto soweit die Ware auch bei BHTC eingegangen ist, ansonsten am 25. des dem Wareneingang folgenden Monats. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl.
- 6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 12 ist BHTC bei fehlerhafter Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BHTC, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BHTC an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BHTC entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. BHTC kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- 8.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die BHTC dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant wird von ihm oder seinen Unterlieferanten eingesetzte Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. BHTC behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor.
- 8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BHTC mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- 8.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von BHTC oder aus von BHTC ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, BHTC hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von BHTC zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o. ä..

9. Änderung des Vertragsgegenstands

- 9.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Vertragsgegenstände wird der Lieferant möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 9 Monate vor Einführung der Änderung, BHTC bekannt geben.
- 9.2 Die Lieferung solcherart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BHTC, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von BHTC hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Die Kosten einer solchen erneuten Erstmusterfreigabe sind vom Lieferanten zu tragen.
- 9.3 Die vorstehenden Regelungen in 9.1 und 9.2 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 9.4 BHTC kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

10. Liefersicherung

- 10.1 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für BHTC entwickelte Waren handelt, insbesondere BHTC sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, BHTC mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von BHTC anzunehmen, solange BHTC die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der BHTC vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 10.2 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei BHTC verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienherstellung der BHTC-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er BHTC das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant BHTC keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die ihr zumutbar sind, BHTC 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

11. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird BHTC, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Wareneingangskontrolle bei BHTC beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen brauchen nicht zu erfolgen. BHTC wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres QS-Managementsystems durchführen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12. Mängelhaftung

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 12.2 Stimmt BHTC Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Vertragsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch BHTC.
- 12.3 Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von BHTC abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von BHTC erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er BHTC hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

- 12.4 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist BHTC berechtigt, unverzüglich Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Die Einzelheiten der Durchführung der Nacherfüllung wird BHTC mit dem Lieferanten abstimmen.
- 12.5 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei BHTC erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z. B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung etc.), sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 12.6 BHTC kann von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Kaufpreis mindern, wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von BHTC nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Daneben steht BHTC das Recht auf Schadensersatz zu. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist.
- 12.7 BHTC ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und ggf. zu verschrotten.
- 12.8 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, sofern dieser erreichbar ist, kann BHTC zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant.
- 12.9 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 11 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, gilt zusätzlich folgendes: der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei BHTC oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die BHTC fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat.
- 12.10 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder BHTC-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- 12.11 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 54 Monaten ab Lieferung an BHTC. Die Verjährungsfrist verkürzt sich jedoch entsprechend, wenn die Ansprüche der Kunden von BHTC aus Mängelhaftung bereits früher verjähren.
- 12.12 BHTC wird den Lieferanten, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages notwendig und BHTC rechtlich möglich ist, über die zwischen ihr und den Kunden bestehenden Gewährleistungsvereinbarungen informieren und auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewähren.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

- 12.13 Bei abgas- und sicherheitsrelevanten Teilen richtet sich der Zeitraum der Mängelhaftung des Lieferanten nach den jeweils für BHTC geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die BHTC exportiert, sofern die dort geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen 54 Monate überschreiten.
- 12.14 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Mängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Haftung

- 13.1 Soweit BHTC oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 13.2 Für Maßnahmen von BHTC oder der Kunden von BHTC zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme, mindestens € 10.000.000,-- (in Worten: zehn Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach der letzten Lieferung bzw. Leistung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist BHTC auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.

14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt BHTC und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 14.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von BHTC hergestellt hat.
- 14.3 Soweit BHTC sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält BHTC, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant BHTC den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

- 15.2 Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von BHTC in elektronischen Dateien gespeichert werden.
- 15.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BHTC im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BHTC anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15.4 Soweit in diesem Vertrag für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.
- 15.6 Erfüllungsort ist der Sitz von BHTC bzw. die von BHTC angegebene Empfangsstation. Für die Zahlung kann zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart werden.
- 15.7 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.
- 15.8 Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von BHTC oder für Klagen von BHTC ein sonst zuständiges Gericht.
- 16. Änderungen und Ergänzungen**
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial

Lippstadt, den

Behr Hella Thermocontrol GmbH

.....
(1. Unterschrift)

.....
(2. Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Abteilung / Funktion)

.....
(Abteilung / Funktion)

Lieferant:

.....
(Firmenstempel) (Ort) (Datum)

.....
(1. Unterschrift)

.....
(ggf. 2. Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Abteilung / Funktion)

.....
(Abteilung / Funktion)

Anlagen:

- "Hella-Qualitätssicherung Richtlinien für Lieferanten HP-C-509"
- "BHTC-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung"